Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 22. Sitzung (18.06.1898)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 246 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 18. Juni 1898.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betr.

Erstattet durch **A. Frhr. v. Rüdt.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der den Ständen, und zwar zunächst der Ersten Kammer, vorgelegte Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 hat nicht den Zweck, eine Aenderung der grundlegenden Bestimmungen dieses Gesetzes in irgend einer Richtung herbeizuführen. Es liegt auch ein besonderer Anlaß hiezu nicht vor. Das Gesetz hat sich im Allgemeinen sowohl in seinen materiellen, wie in seinen formellen Bestimmungen wohl bewährt und darf das auf dasselbe gestützte Verfahren, wie die Rechtsprechung als eine durchaus ersprießliche bezeichnet werden.

Hervorgerufen ist vielmehr der Entwurf durch den Umstand, daß in einer Reihe von Paragraphen des Gesetzes vom 14. Juni 1884 auf Bestimmungen einzelner Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung Bezug genommen und ausgesprochen ist, daß die Bestimmungen dieser Paragraphen auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren entsprechende Anwendung zu finden haben. Eine Reihe dieser im Verwaltungsrechtspflegegesetze angezogenen Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung haben durch die, im Wesentlichen durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches hervorgerufenen, inzwischen publizirten Gesetze betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, sowie betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (vgl. R.G.Bl. Nr. 21) Zusätze oder Abänderungen erfahren. Sofern Bedenken gegen die Anwendbarkeit dieser Aenderungen und Zusätze auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht vorliegen, fällt es nöthig, die

Anwendbarkeit dieser neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen auch auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren durch Gesetz auszusprechen.

Der Gesetzentwurf schlägt vor, nicht wie im Gesetze vom 14. Juni 1894 die einzelnen Paragraphen der genannten Gesetze für im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbar zu erklären, sondern allgemein die im Gerichtsverfassungsgesetz und Civilprozeßordnung enthaltenen betreffenden Normen als maßgebend zu bezeichnen. Damit wird erreicht, daß bei etwaigen künftigen Aenderungen in den in Frage kommenden Bestimmungen der Gerichtsverfassung und der Civilprozeßordnung, diese jeweils nach ihrem neuesten Stand auch auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren Anwendung zu finden haben, ohne daß eine weitere Aenderung des Gesetzes selbst nöthig fällt. Dies kann nur gebilligt werden, da es, wenn auch die jetzigen Aenderungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren von keiner allzugroßen Tragweit sind, doch von Werth sein muß, wenn die auf dasselbe anzuwendenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung und der Gerichtsverfassung jeweils mit den im zivilrechtlichen Verfahren maßgebenden völlig übereinstimmen.

Es hätte sich nur noch die Frage aufwerfen lassen, ob man nicht noch einen Schritt weiter gehen und auch hinsichtlich den nicht geänderten im Verwaltungsrechtspflegegesetz angezogenen Paragraphen der Civilprozeßordnung, eine allgemeine Fassung wählen soll. Vgl. §§ 9 Abs. 2, 27 Abs. 1, 35, 40 Abs. 2, 43 Abs. 2 V.R.Pf.G. Hiezu dürfte aber ein Bedürfniß nicht vorliegen, da hinsichtlich der Bestimmungen, der Civilprozeßordnung, auf welche dort Bezug genommen ist (§§ 36, 145, 482 Abs. 1, 483, 46, 97, 352, 371, 541—546, 549, 550, 552 C.P.O.) eine Aenderung in absehbarer Zeit wohl kaum zu erwarten steht. Doch werden in dem zu veröffentlichenden Text die Nummern der betreffenden Paragraphen nach Maßgabe der neu zu veröffentlichenden Civilprozeßordnung einzufügen sein. (Vgl. auch zu Artikel 7.)

Bei Gelegenheit dieser durch die Reichsgesetzgebung nothwendig gewordenen Durchsicht des Gesetzes bringt der Entwurf noch einige Aenderungen und Ergänzungen in Vorschlag, welche theils auf Grund gemachter Erfahrungen wünschenswerth erscheinen, theils in Folge des Gesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betr., nöthig geworden sind. Dieselben beziehen sich zum Theil auf die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte Art. 1, 2 u. 6, theils auf das Verfahren Art. 4 u. 5.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, kommt auf Grund ihrer Berathungen zu dem Resultat, Ihnen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Zu den einzelnen Artikeln ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1.

§ 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zählt diejenigen Gegenstände auf, in welchen in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter der Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsgerichte zuständig sind. Hier fällt in Folge der Bestimmungen des § 103 l der Gewerbeordnung, nach deren Gestaltung durch die Novelle vom 26. Juli 1897, eine Ergänzung nothwendig. Die §§ 103—103 q der G.O. enthalten die Bestimmungen über die zu bildenden Handwerkerkammern. Dabei bestimmt § 103 l, daß die aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkerkammern erwachsenen Kosten von den Gemeinden des Handwerkkammerbezirks, eventuell, nach Bestimmung der Landeszentralbehörde, durch weitere Kommunalverbände, getragen werden, jedoch von den Gemeinden oder Kommunalverbänden unter gewissen Voraussetzungen nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab umgelegt werden können. Eine Bestimmung darüber, wer zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Kommunalverbänden einerseits und den Handwerkern andererseits darüber berufen ist, ob der in Anspruch genommene mit Recht zu einer Beitragsleistung herangezogen ist, und ob der von der höheren Verwaltungsbehörde ausschließlich zu bestimmenden Vertheilungsmaßstab im Einzelfalle richtige Anwendung gefunden hat, fehlen im Gesetze. Es erscheint angemessen darüber, daß solche Streitigkeiten von den Verwaltungsgerichten, welche naturgemäß als hiezu berufen erscheinen, zu entscheiden sind, keinen Zweifel bestehen zu lassen und dies durch Einschaltung einer Ziff. 3 a in § 2 des Ges. vom 14. Juni 1884 ausdrücklich auszusprechen.

Zu Art. 2.

In § 3 des Ges. vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., sind diejenigen Fälle aufgezählt, in welchen der Verwaltungsgerichtshof auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in erster und letzter Instanz zu entscheiden hat. Eine Ergänzung dieser Bestimmungen wird in doppelter Beziehung vorgeschlagen.

1. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Bitte des Gemeinderaths Rappenau, Beizug der Staatssaline Rappenau zu den Gemeindeumlagen betr., wurde in beiden Hohen Häusern des Landtags zur Sprache gebracht, daß es nicht ganz angemessen erscheine, wenn der Gemeinde ein Klagerecht dann nicht zustehe, wenn es sich um Feststellung der Steuerkapitalien für die dem Staate selbst gehörigen Gebäude und Gewerbebetriebe und die Heranziehung dieser Steuerkapitalien zu den Gemeindeumlagen handle. Da nach Absicht und Sinn der Bestimmungen des § 80 der Gemeindeordnung, wenigstens nach bisher ergangenen Entscheidungen, die von der Staatssteuerbehörde festgestellten Steuerkapitalien ohne weiteres auch für die Gemeindebesteuerung maßgebend sind und die staatliche Feststellung Seitens der Gemeinde im verwaltungsrechtlichen Wege nicht angefochten werden kann, ist der Staat bisher, wenn es sich um ihm selbst gehörige Gebäude und Gewerbebetriebe handelte, in Bezug auf seine Verpflichtung der Gemeinde gegenüber Richter in eigener Sache. Daß dieser Zustand nicht der völlig entsprechende ist, wurde Seitens der Großh. Regierung bei Gelegenheit jener Verhandlungen anerkannt und wird nunmehr eine Einschaltung in dem Gesetze in der Richtung beantragt, daß der Gemeinde die Möglichkeit gegeben wird, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob eine dem Staate gehörige Liegenschaft oder ein vom Staate betriebenes Gewerbe mit Recht von der Steuerpflicht befreit ist oder nicht. Diese Bestimmung kann nur gebilligt werden. Ebenso muß es aber auch gut geheißen werden, daß das der Gemeinde gegebene Klagrecht nicht weiter ausgedehnt werde, weder in der Richtung, daß die Höhe der Veranlagung der betr. Steuerkapitalien angefochten werden kann, noch auch in derjenigen, daß eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auch dann herbeigeführt werden kann, wenn es sich um andere als dem Staate gehörige Steuerobjekte handelt. In letzterer Beziehung wird in der Regierungsbegründung mit Recht darauf hingewiesen, daß es zu großen Unzuträglichkeiten führen müßte, „wenn gelegentlich eines Streites über die Gemeindebesteuerung nachträglich eine Abänderung der für die Staatssteuern endgültig festgestellten Steuerkapitalien herbeigeführt werden könnte"; in ersterer Beziehung erscheint, sobald durch rechtskräftige Entscheidung die Beitragspflicht des Staates zu den Gemeindeumlagen festgestellt ist, hinreichend Gewähr für die Richtigkeit der Höhe der Veranlagung durch die Zusammensetzung der zur Feststellung der Steuerkapitalien berufenen Organe gegeben zu sein.

In formeller Hinsicht ist noch zu erwähnen, daß, da Ziff. 2 des § 3 des V.R.Pf.G. durch § 148 des Beamtenges. vom 24. Juli 1888 aufgehoben und in Wegfall gekommen ist, die neue Bestimmung unter Ziff. 2 eingeschoben werden kann.

2. Zu Ziff. 10 wird ein Zusatz vorgeschlagen, welcher bezweckt, die Herbeiführung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung dann zu ermöglichen, wenn bei Gemarkungsänderungen Streitigkeiten darüber entstehen, „ob, in welchem Umfang und in welcher Weise dem einen Gemarkungsinhaber von dem anderen für die durch gegenüberstehende Vortheile nicht aufgewogene Verminderung der Steuerkapitalien ein Ausgleich zu gewähren sei." Dem Gedanken, daß auf einen solchen billigen Ausgleich Bedacht zu nehmen ist, gibt schon der Art. 3 des Ges. vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungsgrenzen betr., Ausdruck, indem dort bestimmt ist, daß der Verlust, welchen die eine oder andere Gemarkung durch Verlegung der Gemarkungsgrenzen in einem Orte erleidet, von der Nachbargemarkung an einem anderen Orte, wo thunlich, nach dem Steueranschlag wieder ersetzt werden soll. Diesem Grundsatze soll in entsprechender Weise ein allgemeinerer Ausdruck gegeben werden. Völlig sachgemäß erscheint es auch, wenn, was bisher nicht möglich war, ein solcher Streitfall nicht lediglich durch die Verwaltungsbehörde, sondern auch durch das Verwaltungsgericht zur Verbescheidung gebracht werden kann. Hinsichtlich der allgemeinen Gesichtspunkte,

welche bei der Frage des „billigen Ausgleichs" ins Auge zu fassen sind, mag auf die Regierungsbegründung (Seite 7) hingewiesen werden und ist dem nichts hinzuzufügen.

Zu Art. 3.

1. Der bisherige § 4 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 weist dem Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung über Klagen gegen Entschließung der Bezirksräthe zu, welche

die Genehmigung der Statuten von eingetragenen Hilfskassen, Innungen oder Krankenkassen versagen,

die Schließung von eingetragenen Hilfskassen, Innungen, Innungsausschüssen oder Ortskrankenkassen aussprechen.

Da nach § 48a, Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 eine Aenderung des Statuts durch die Behörde angeordnet werden kann, wobei die Möglichkeit der Anfechtung des Beschlusses im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens gegeben ist, erscheint es nur konsequent, wenn ebenso wie die die Genehmigung eines Statuts versagende Entschließung auch diejenige im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage angefochten werden kann, welche eine Aenderung des Status anordnet. Ebenso verhält es sich mit den Fällen, in welchen die Genehmigung einer beschlossenen Aenderung des Statuts versagt wird.

Nach § 85 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1897 steht den Betheiligten gegen die Versagung der Genehmigung der Statuten von Innungskrankenkassen durch die höhere Verwaltungsbehörde lediglich die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Es waren daher die Innungskrankenkassen auszuscheiden und die verwaltungsgerichtliche Klage zu beschränken auf die Entschließungen hinsichtlich der Statuten der eingeschriebenen Hilfskassen, Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen. (Ziff. 5 a.)

Hinsichtlich der Entschließungen der Bezirksräthe über Schließung oder Auflösung von Krankenkassen wären nunmehr auch diejenigen über Schließung bezw. Auflösung von Innungskrankenkassen aufzunehmen § 90 G.O. und 43 Abs. 3 des Krankenkassen-Versicherungsgesetzes. Gemäß §§ 100 b. Abs. 4, 100 k., 100 t. Abs. 5, 100 l. Abs. 2. Gew.-Ord. war jedoch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auszuschließen, wenn die Innungskrankenkasse oder Innung in Folge der Anordnung über die Bildung einer Zwangsinnung oder wenn eine Zwangsinnung in Folge der Zurücknahme dieser Anordnung geschlossen wird, da nach den genannten Bestimmungen der Gewerbeordnung in diesem Falle nur die Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig ist und diese endgiltig zu entscheiden hat. (Ziff. 5 b. und c.)

2. § 126a. und § 128 Gew.-Ord. ertheilt die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung unter gewissen Voraussetzungen die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen zu entziehen (126 a. Gew.-Ord.) oder das Halten und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus zu untersagen. (§ 128 G.O.) Gegen eine derartige Entscheidung ist nach dem Gesetze in erster Reihe der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde gegeben; es ist aber ferner der Landesgesetzgebung überlassen, zu bestimmen, daß das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greife. Es entspricht dem in Ziff. 1 des § 4 ausgesprochenen Grundsatze, daß der Verwaltungsgerichtshof angegangen werden kann, um über Klagen gegen polizeiliche Verfügungen zu entscheiden, welche den Kläger in seinen Rechten verletzen, wenn auch in Fällen der genannten Art, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann. Es muß auch nur als zweckmäßig bezeichnet werden, wenn dies, um jeden Zweifel auszuschließen, besonders in Ziff. 6 ausgesprochen wird.

Zu Art. 4.

Der Artikel enthält zunächst diejenigen Aenderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, welche in Folge der neuerlichen Aenderungen bezw. Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nöthig werden. Wie bereits im Eingang erwähnt, erscheint es völlig angemessen, wenn nicht mehr auf die einzelnen Paragraphen Bezug genommen wird, sondern allgemein bestimmt wird, daß die jeweils geltenden betreffenden Bestimmungen der genannten Gesetze auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren „entsprechende" Anwendung zu finden haben.

Zu § 39 Abs. 1 des V.R.Pf.G. wird sodann noch eine weitere Aenderung hinsichtlich des Verfahrens vorgeschlagen, welche mit den reichsgesetzlichen Aenderungen nicht in Verbindung steht.

§ 6 Abs. 2 des V.R.Pf.G. will den Bestimmungen der Gerichtsverfassung über die Oeffentlichkeit des Verfahrens und die Sitzungspolizei auch für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren Eingang verschaffen. §§ 170—185 G.V. Die durch das neue Gesetz in § 172 Abs. 1 eingeschaltete Ergänzung bezieht sich auf die Klagen wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung und ist für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne jeden Belang. An und für sich würde daher hier eine Aenderung des § 6 Abs. 2 nicht erforderlich sein. Es liegt aber, in Hinblick auf etwaige künftige Aenderungen dieser Normen, ein Bedenken gegen die vorgeschlagene Fassung nicht vor.

§ 11 Abs. 1 V.R.Pf.G. Die hier zur Anwendung gebrachten Bestimmungen der §§ 41—49 C.P.O. handeln von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen. Die als Mittel zur Glaubhaftmachung im Allgemeinen neu geschaffene Versicherung an Eidesstatt, § 266 C.P.O. ist hinsichtlich der Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes, wie bisher der Eid, ausgeschlossen, weßhalb eine Aenderung des § 44 Abs. 2 Satz 1 der C.P.O. eingetreten ist, welche auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren Anwendung zu finden hat.

§ 13 Abs. 1 des V.R.Pf.G. spricht aus, daß die Bestimmungen der C.P.O. in den §§ 87 Abs. 1 88—100 hinsichtlich der Prozeßkosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechende Aenderung zu finden haben. Hier sind durch die neue Gesetzgebung Aenderungen eingetreten bezüglich:

der Entschädigung der Partei für Zeitversäumnisse § 87 C.P.O., der Vertheilung der Gerichtskosten bei theilweisem Obsiegen § 88 C.P.O., der Verpflichtung des obsiegenden Klägers zur Tragung der Prozeßkosten § 89a, der Anfechtung der Kostenentschädigung § 94, der Haftung mehrerer Unterliegender für die Kosten § 95 Abs. 4, der Kostenfestsetzung durch Urtheil § 97a, der Kostenfestsetzung überhaupt § 99 und der Aenderung der Kostenfestsetzung in Folge nachträglicher Aenderung des Streitwerths § 100a.

Es erscheint völlig gerechtfertigt, wenn alle diese neuen Bestimmungen auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren für maßgebend und entsprechend anwendbar erklärt werden. Mit dem Ausdruck „entsprechend" ist auch hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, daß an Stelle der in der Civilprozeßordnung genannten Gerichte und Personen, die analogen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu treten haben, d. h. daß, wenn in der Civilprozeßordnung vom Verfahren vor dem Amtsgerichte die Rede ist, dasjenige vor dem Bezirksrath an seine Stelle tritt, und daß, wo der Gerichtsschreiber genannt wird, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der vom Verwaltungsgericht zugezogene Protokollführer einzutreten hat.

Daß auch wie bisher, abweichend von den Bestimmungen der C.P.O., die Gebühren und Auslagen eines im Verfahren von dem Bezirksrath zugezogenen Anwalts nur dann ersatzmäßig sind, wenn eine solche Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war, muß als eine Beschränkung der allgemeinen anwendbaren Bestimmungen der Civilprozeßordnung, ausdrücklich ausgesprochen werden.

§ 13 Abs. 3 des V.R.Pf.G. Die §§ 106—118 C.P.O., welche ebenfalls auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren anwendbar sind, handeln von dem Armenrecht. Die durch § 107a. C.P.O. geschaffene Aenderung gibt die Möglichkeit einer Armenpartei, unter gewissen Voraussetzungen an Stelle eines Anwalts einen Justizbeamten ev. einen Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung bestanden hat, zur Vertretung in der mündlichen Verhandlung beizuordnen. Es ist völlig gerechtfertigt, diese Möglichkeit auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu geben.

§ 15 des V.R.Pf.G. Wie bisher sollen auch künftighin die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Berechnung, Verlegung und Abkürzung der Fristen, die Verlegung der Termine und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß von Nothfristen im Verfahren von den Verwaltungsgerichten mit den bisher geltenden Beschränkungen angewendet werden. Die hier eingetretenen Aenderungen bezw. Ergänzungen der maßgebenden Bestimmungen der C.P.O. (§§ 199, 200 Abs. 1 u. 3, 213,

214) sind im Wesentlichen die Consequenz theils aus Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, theils aus anderen abgeänderten Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

§ 19 Abs. 5 des V.R.Pf.G. Die §§ 386—397 C.P.O. enthalten die Grundsätze über die Vorlegungspflicht der im Besitze des Gegners befindlichen Urkunden. Die hier in §§ 387 u. 391 Abs. 3 vorgenommenen Aenderungen gründen sich ebenfalls auf das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 810) und auf Aenderungen der C.P.O. § 435.

§ 24 Abs. 1 des V.R.Pf.G. Die in den §§ 338—380 C.P.O. enthaltenen Vorschriften über den Beweis durch Zeugen und Sachverständigen haben in den §§ 340 Abs. 2 (Vernehmung von Mitgliedern einiger fürstlicher Häuser), 345 Abs. 2 u. 346 (Ausbleiben der Zeugen im Termin), 371 (Ausschluß der Versicherung an Eidesstatt zur Glaubhaftmachung des Grundes zur Ablehnung eines Sachverständigen) durch das Gesetz vom 19. Mai d. J. einige Aenderungen erfahren, welche auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu gelten haben.

§ 39 des V.R.Pf.G. Nach § 12 des V.R.Pf.G. besteht für die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof Anwaltszwang.

Dagegen gibt, gegenüber dem Verfahren vor den Gerichten, §§ 39 und 41 Ziff. 7 des V.R.Pf.G. eine Erleichterung dadurch, daß auch ohne mündliche Verhandlung und in Folge dessen auch ohne Vertretung durch einen Anwalt eine Entscheidung in der Sache selbst nach Lage der Akten herbeigeführt werden kann. Voraussetzung hiefür war bisher — soferne die Sache überhaupt vom Gerichtshof für spruchreif erachtet wurde — der Antrag des Berufungsklägers bezw. Klägers. Während nach der Regierungsbegründung ein Bedürfniß zur Betheiligung des Anwaltszwanges im Allgemeinen nicht vorliegt, erscheint es als wünschenswerth im Interesse der Parteien gelegen, eine solche Entscheidung nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung noch weiter zu erleichtern. Ein Bedürfniß hierfür liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um den Streitwerth nach geringfügigen Sachen handelt, bei welchen die durch die Zuziehung eines Anwalts erwachsenden Kosten in keinem Verhältniß zu diesem stehen. Die Herbeiführung dieses vereinfachten Verfahrens soll dadurch erleichtert werden, daß nicht nur dem Berufskläger bezw. Kläger die Befugniß zu einer entsprechenden Antragstellung gegeben wird, sondern auch dem Gegner des Berufungsklägers bezw. Klägers und dem Ministerialbevollmächtigten. Da jetzt schon von diesem vereinfachten Verfahren ein ausgiebiger Gebrauch gemacht wird, liegen keine Bedenken dafür vor, die Herbeiführung desselben noch zu erleichtern. Auch dagegen ist nichts zu erinnern, daß dem Ministerialbevollmächtigten die Befugniß der Antragstellung allgemein, d. h. auch für den Fall eingeräumt wird, daß der Staat oder dessen Organe nicht unmittelbar betheiligt sind. In einem solchen Fall hat, sobald Zweifel darüber bestehen, ob es im Interesse der unmittelbar Betheiligten liegt, eine Sache ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, der Gerichtshof es in der Hand, die Sache als „nicht zur Entscheidung reif" zu erklären und dadurch den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie eine mündliche Verhandlung für nothwendig und ersprießlich halten oder nicht.

§ 40 Abs. 3 des V.R.Pf.G. Der hier vorgezogene § 531 C.P.O. hat durch das Ges. vom 17. Mai 1898 einige Zusätze erhalten, welche für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne jede Bedeutung sind. Es werden daher hier diejenigen Fälle der Beschwerde mit aufschiebender Wirkung angeführt, welche allein für dieses Verfahren von Belang sind. (Vergl. §§ 345, 355, 374, 579 C.P.O., 180 und 182 G.V.G.)

Zu Art. 5.

§ 41 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 enthält die besonderen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof als erste Instanz. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollen diese Bestimmungen in drei Punkten Abänderungen erfahren:

1. In Ziff. 2 ist vorgeschrieben, daß die Behörden, deren Entscheidungen und Verfügungen angegriffen werden, stets durch den Ministerialbevollmächtigten zu vertreten sind. Diese Bestimmung überträgt dem Staate auch in einer Reihe solcher Fälle die Rolle als Beklagter, in welchen weder er noch seine Behörden

als unmittelbar berechtigt und verpflichtet erscheinen, sondern in welchen sich andere Personen als Berechtigte und Verpflichtete gegenüber stehen. Es liegt eine gewisse Anomalie darin, daß demjenigen, um dessen Rechte oder Verpflichtungen es sich handelt, zu dessen Gunsten die angefochtene Entscheidung der Verwaltungsbehörde ergangen ist, eine Rolle in dem gerichtlichen Verfahren nicht zugewiesen ist. Wie aus der Regierungsbegründung zu entnehmen, hat der Verwaltungsgerichtshof sich damit geholfen, daß er in der Regel von der Befugniß der Beiladung dieses eigentlich Betheiligten, im Verfahren aber als Dritter zu betrachtenden gemäß § 21 des V.R.Pf.G. Gebrauch gemacht hat. Mit Recht will der Gesetzentwurf hier Abhilfe schaffen und dafür sorgen, daß das wahre Parteiverhältniß in den vom Verwaltungsgerichtshof in einziger Instanz zu erledigenden Verwaltungsrechtssachen zum klaren Ausdruck gebracht wird, indem er bestimmt, daß wenn die Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde Berechtigungen und Verpflichtungen betreffen, welche gegenüber Kommunalverbänden, anderen juristischen Personen oder sonstigen Betheiligten bestehen, über die Klage unter den Parteien verhandelt wird. Die Möglichkeit der Mitwirkung eines Ministerialbevollmächtigten gemäß § 8 des V.R.Pf.G. bleibt bestehen. Dem Staat selbst kommt die Rolle des Beklagten künftighin nur dann zu, wenn er oder seine Behörde bei der Sache unmittelbar berechtigt oder verpflichtet sind.

Praktisch wird diese andere entsprechende Rollenvertheilung werden in Fällen der §§ 3 Ziff. 7, 9, 10, 15, 17, 19—25, 27—30 des V.R.Pf.G. und § 58, 1 des Kranken-Vers.-G.

2. Ebenso wie in § 39 (siehe oben zu Art. 4) soll hier nicht nur dem Kläger, sondern auch dem Gegner des Klägers und dem Ministerialbevollmächtigten in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof als erste und einzige Instanz, die Befugnisse eingeräumt werden, beim Ausbleiben der übrigen Betheiligten Entscheidung nach Lage der Akten zu beantragen. Hierfür sprechen die gleichen Gründe wie bei § 39 des V.R.Pf.G.

3. Der bisherige § 48 des V.R.Pf.G. lautet: „In den Fällen des § 3 Ziff. 17—30 dieses Gesetzes kann neben der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde nicht angerufen werden."

Die beantragte neue Fassung dieser Bestimmung ist etwas klarer und läßt keinen Zweifel mehr darüber aufkommen, daß in den genannten Fällen ein Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde überhaupt nicht gegeben ist, sondern die in Frage stehenden Entscheidungen ausschließlich durch Klage beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden können.

Gegen die Einreihung dieser Bestimmung in § 41 Ziff. 8 liegen Bedenken nicht vor.

Zu Art. 6.

In der Reichsgesetzgebung wird bald unmittelbar das Verwaltungsgerichtsverfahren für maßgebend erklärt, bald nur durch Vorbehalt der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gegeben, das Verwaltungsstreitverfahren für einzelne Streitigkeiten einzuführen. Im letztgenannten Fall ist jeweils eine gesetzliche Regelung durch die Landesgesetzgebung nothwendig. (Vgl. z. B. oben Art. 3 Ziff. 1.) Hat dagegen schon das Reichsgesetz für die Entscheidung gewisser Streitigkeiten das verwaltungsgerichtliche Verfahren angeordnet, so sind nur noch die Bestimmungen über die Zuständigkeit (ein oder zwei Instanzen) und hinsichtlich der Nothfristen für die Klageerhebung erforderlich. Bei Gelegenheit der Erlassung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr. wurde in § 19 der Regierung die allgemeine Ermächtigung gegeben, diese Fragen im Verordnungswege zu regeln. Es wurde damals schon ausgesprochen, daß diese allgemeine Bestimmung eigentlich nicht in ein Spezialgesetz gehöre, sondern in einem Nachtrag zum Verwaltungsrechtspflegegesetz niederzulegen wäre. (Vgl. Bericht des Abg. Wilckens zu § 19 des gen. Ges. IV. Beil.-Heft S. 161). Dem soll nunmehr entsprochen werden und ist der vorgeschlagene § 48 d. V.R.Pf.G. nichts anderes als die Reproduktion einer bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmung in dem Gesetz, in welche sie ihrer Natur nach gehört.

Nächste Veranlassung zur Anwendung dieser Bestimmung wird durch die §§ 43. 44. 62, 2. 21, 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben sein. Als wünschenswerth hält es die Kommission, daß die Frist zur Einreichung der Klage nach der allgemeinen Norm des § 41 Ziff. 1 auf einen Monat festgesetzt wird.

Zu Art. 7.

Bezüglich der hier ausgesprochenen Ermächtigung den Text des ganzen Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betr. wie dasselbe sich nunmehr gestaltet hat, bekannt zu machen, ist nichts zu erinnern.

Dabei mag noch bemerkt werden, daß gemäß Art. II des Gesetzes betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung an die Stelle bisheriger Nummern der Paragraphen der Civilprozeßordnung, wo noch auf solche verwiesen ist, die in der Neuveröffentlichung dieses Gesetzes enthaltenen entsprechenden neuen Paragraphen-Nummern zu treten haben.

Zu Art. 8

welcher den Einführungstermin bestimmt, ist nichts zu erwähnen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt:

„Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilen."

Beilage Nr. 247 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 18. Juni 1898.

Bericht

der

Kommission für Justiz und Verwaltung der Ersten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach mit der Stadtgemeinde Eberbach.

Erstattet von Freiherr **von Böcklin.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Durch einstimmige Beschlüsse der Gemeindeversammlung von Neckarwimmersbach vom 15. Dezember 1897 und des Bürgerausschusses von Eberbach vom 16. Dezember 1897 kam ein Vertrag über Vereinigung der erstern Gemeinde mit der Stadt Eberbach zu Stande. Der vorliegende Gesetzentwurf, in welchem die eine Vereinigung der beiden Gemeinden betreffenden vertragsmäßigen Bedingungen enthalten sind, erhielt sodann unterm 15./16. März d. J. die ausdrückliche Zustimmung der betheiligten Gemeindevertretungen. Da nun nach § 4 der Gemeindeordnung vom 4. Mai 1870 eine bestehende Gemeinde nur auf dem Wege der Gesetzgebung aufgelöst werden kann, sucht Großherzogliche Regierung die ständische Zustimmung nach für den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach mit der Stadtgemeinde Eberbach.

Schon seit mehreren Jahren suchte die Gemeindeverwaltung der Stadt Eberbach durch Anregung der Bauthätigkeit und Herbeizug industrieller Unternehmungen die weitere Entwicklung der Stadt möglichst zu fördern. Auf dem rechten Neckarufer sind aber hiezu geeignete Bauplätze nur wenig vorhanden und eine Ausdehnung der Bauthätigkeit auf das für die Anlage von Fabriken u. s. w. besser geeignete linke Ufer bei dem Mangel einer jederzeit brauchbaren und sicheren Verbindung beider Neckarufer war bisher nicht möglich. Nachdem jetzt aber die Erbauung einer festen Neckarbrücke gesichert ist durch Einstellen der Summe von 75000 M. in den Nachtrag zum Budget Großh. Ministeriums des Innern, als erste Hälfte des von der Großh. Regierung in Aussicht genommenen Staatsbeitrages zu diesem Brückenbau, kann auch die Ausdehnung

des Bauterrains der Stadt Eberbach auf das linke Neckarufer und die damit in Verbindung stehende Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach als Nebenort mit der Stadt Eberbach stattfinden.

Zu § 1. Durch den Gesetzentwurf wird die bisher selbstständige Gemeinde Neckarwimmersbach als Nebenort ohne eigene Gemarkung und ohne eigenes Vermögen mit der Stadtgemeinde Eberbach verschmolzen. Die Bezeichnung „Nebenort" wird besonders hervorgehoben, weil die Gemeinde Neckarwimmersbach verlangt, daß ihr bei der Vereinigung mit der Stadt Eberbach als Hauptort nach Maßgabe des § 165 der Gemeindeordnung die Theilnahme an der Gemeindeverwaltung unbestritten verbleibe.

Zu § 2. Der in Neckarwimmersbach bestehende Bürgernutzen verbleibt den bisher bezugsberechtigten Gemeindebürgern und deren Rechtsnachfolgern, welche durch Abstammung oder Legitimation ihr Bürgerrecht ableiten oder künftig antreten. Dieser Bürgernutzen besteht zur Zeit für 84 Genußberechtigte aus einem Holzbezug von 2,5 Ster und Almendgenuß an 4,57 Ar Acker, ist also ein ziemlich geringer.

§ 3. Die bisherigen Gemeindebürger von Neckarwimmersbach erhalten auch nach der gesetzlichen Reihenfolge ohne Bezahlung eines Einkaufsgeldes das Recht zum Mitgenuß an dem für den Hauptort Eberbach zur Vertheilung kommenden Bürgernutzen, wobei ihnen selbstverständlich die am Tage der Vereinigung (den 1. Januar 1899) vorhandenen Gemeindebürger von Eberbach in der Reihe des Eintretens in den Bürgernutzen vorgehen.

Nach § 68 des Bürgerrechtsgesetzes können Bürger von zusammengesetzten Gemeinden den Almendgenuß und die Bürgerholzabgaben nicht in zwei Orten zu gleicher Zeit beziehen; ob diese Bestimmung sich auch auf Neckarwimmersbach als Nebenort erstreckt und die Bürger aus demselben beim Einrücken in den Bürgernutzen der Stadt Eberbach auf den bisher in Neckarwimmersbach bezogenen zu verzichten haben, oder ob dieselben, weil auf besonderem Vertrag beruhend, doppelten Bürgernutzen beziehen dürfen, ist aus der Vorlage Großh. Regierung nicht zu ersehen.

Der Bürgernutzen in Eberbach besteht zur Zeit in I. Klasse aus einem Holzbezug von 2 Ster und Almendgenuß von 18 Ar Acker und 9 Ar Heckwald für 667 Berechtigte und in II. Klasse einem Holzbezug von 2 Ster und Almendgenuß von 9 Ar Heckwald für 183 Berechtigte. Auf ihren Antheil am Ertrage des Heckwaldes haben die genußberechtigten Bürger von Eberbach auf ein Jahr verzichtet, um ohne Erhöhung der Gemeindeumlagen Mittel zur Erbauung der projektirten Neckarbrücke zu beschaffen. Die Gemeindeumlagen betragen derzeit in beiden Orten 60 Pf. von 100 M. Grundsteuerkapital und werden durch Vereinigung derselben keine Veränderung erfahren.

Das Genußrecht der Bürgerswittwen richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Bürgerrechtsgesetzes.

Besondere Bestimmungen in armenrechtlicher Beziehung wurden in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen, weil die durch den Aufenthalt in einer der beiden einen selbständigen Ortsarmenverband bildenden Gemeinden durch Zutheilung der Gemeinde Neckarwimmersbach an Eberbach und Einrichtung einer gemeinsamen Gemeindeverrechnung sämmtliche Ortsarmen auf den erweiterten Armenverband Eberbach übergehen.

Nachdem die Stadt Eberbach durch weitgehendes Entgegenkommen die Vereinigung mit der Gemeinde Neckarwimmersbach ermöglicht hat, und von der Hohen Zweiten Kammer der Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Neckarwimmersbach mit der Stadtgemeinde Eberbach, ohne Aenderung angenommen wurde, beantragt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren:

„Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls ihre Zustimmung geben."
